

Satzung

§ 1

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist der Erhalt des bergbaulichen Kulturgutes, sowie die Förderung des Landschafts- und Denkmalschutzes.

Die Vereinsziele werden mit der Wiederbelebung der Traditionen und der Popularisierung der bergmännischen und geologischen Besonderheiten des Rüdersdorfer Bergbaus einschließlich der Durchführung populärwissenschaftlicher Veranstaltungen zu technischen und kulturellen Denkmälern verwirklicht. Ein wesentliches Anliegen des Vereins ist der Erhalt der technischen Denkmäler in Rüdersdorf.

Der Bergbauverein unterstützt den Aufbau und die weitere Ausgestaltung des Museumsparkes Rüdersdorf. Er pflegt Verbindungen mit anderen Vereinen.
- 2) Der Bergbauverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Bergbauvereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bergbauvereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der Bergbauverein wahrt politische Neutralität.

§ 2

Name und Sitz

- 1) Der Verein trägt den Namen „**Bergbauverein Rüdersdorf 1990 e.V.**“. Er hat seinen Sitz in 15562 Rüdersdorf und ist beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) im Vereinsregister unter VR 3575 eingetragen.
Der Verein hat als äußeres Zeichen die Vereinsfahne sowie das Tragen der Bergmannskleidung.
- 2) Das Geschäftsjahr für den Bergbauverein ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitglieder

Der Bergbauverein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern, die sich für Planungsarbeiten zur Fortsetzung der Rüdersdorfer Bergbautradition und für Maßnahmen zum Erhalt der technischen und kulturellen Denkmäler einsetzen,
- b) Mitgliedern der Jugendgruppe
- c) fördernden Mitgliedern und
- d) Ehrenmitgliedern

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Dem Bergbauverein kann jede natürliche Person angehören. Ein Aufnahmeanspruch besteht jedoch nicht.
- 2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich mit Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Die Aufnahmeanträge nimmt der Vorstand entgegen. Über die Annahme des Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand durch Beschluß. Die Mitgliedschaft wird erst nach Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam. Die Mitglieder der Jugendgruppe sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Auf Antrag und nach Beschluss des Vorstandes können Mitglieder vom Mitgliedsbeitrag befreit werden.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) den Tod des Mitgliedes
 - b) eine Austrittserklärung
 - c) den Ausschluß aus dem Bergbauverein
 - d) die Streichung aus der Mitgliederliste

Zu b) Der Austritt sollte dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Er ist zu jeder Zeit möglich.

Zu c) Der Ausschluß kann erfolgen wegen erheblicher Verletzung der satzungsmäßigen Verpflichtungen durch das Mitglied. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.

Zu d) Mitglieder mit Beitragsrückstand von einem Jahr können gemäß Beitragsordnung gestrichen werden.
- 4) Endet die Mitgliedschaft, erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.
- 6) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben Vereinseigentum zurückzugeben und auch keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinseigentum.

§ 5

Rechte und Pflichten

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt und verpflichtet an den Veranstaltungen und Aufgaben des Bergbauvereins teilzunehmen und mitzuwirken.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten für das Bestehen und Funktionieren des Bergbauvereins notwendige Aufgaben zu übernehmen.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den finanziellen Mitgliedsbeitrag gemäß Beitragsordnung zu leisten.
- 4) Jedes Mitglied hat das Recht die Bergmannskleidung des Bergbauvereins zu erwerben und bei den vorgegebenen Anlässen zu tragen.

§ 6

Organe

Die Organe des Bergbauvereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Bergbauvereins ist die Mitgliederversammlung.
Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung.
Zur Jahreshauptversammlung sind alle Mitglieder innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Diese ist zuständig für:
 - Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und des Schatzmeisters
 - Entgegennahme des Berichtes der Finanzprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Finanzprüfer
 - Beschlußfassungen über Satzungsänderungen und zu Anträgen
 - Bestätigung des Jahres- und Haushaltsplanes
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 20% der Mitglieder beantragen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
Bei zu fassenden Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen.
-Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
-Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Wahlen muß eine geheime Wahl erfolgen. Auf einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung kann eine offene Wahlführung erfolgen.
- 4) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von 2 Monaten vor Jahresende beim Vorstand des Bergbauvereins eingegangen sein.
- 5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und Versammlungsleiter unterzeichnet werden muß.

§ 8

Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das Stimm- und Wahlrecht.
- 2) Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden.

§ 9

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter und Öffentlichkeitssprecher
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Verantwortlichen für Organisation und Schriftverkehr
 - e) und bis zu 6 zusätzlichen Mitgliedern des erweiterten Vorstandes
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Bergbauvereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei seiner Abwesenheit die seines Vertreters.
Es ist mindestens halbjährlich eine Vorstandssitzung durchzuführen.
Darüber ist ein Protokoll zu fertigen und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- 3) Der Bergbauverein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder gemäß Pkt. 1. a bis d vertreten.
- 4) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Mitglied mit der Leitung beauftragen.
- 5) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.

§10

Ehrenmitgliedschaft

- 1) Personen, die sich um den Bergbauverein besonders verdient gemacht haben oder ausgezeichnete Arbeit auf dem Gebiet der bergbaulichen und geologischen Tradition leisten, können auf Vorschlag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit, wenn in der Mitgliederversammlung 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- 2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 11

Finanzprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren Finanzprüfer, die nicht Mitglied im Vorstand sein dürfen.
- 2) Die Finanzprüfer haben das Konto, die Bücher und Belege des Bergbauvereins einmal jährlich sachlich und rechnerisch zu prüfen. Der Prüfbericht ist zur Jahreshauptversammlung vorzutragen. Die Finanzprüfer beantragen bei Ordnungsmäßigkeit die Entlastung des Vorstandes.

§12

Auflösung

- 1) Über die Auflösung des Bergbauvereins entscheidet eine gesondert einzuberufende Mitgliederversammlung, in der mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten der entsprechende Beschluß gefaßt wird.
- 2) Bei Auflösung des Bergbauvereins fällt das Inventar an die Gemeinde Rüdersdorf, die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Salvatorische Klausel

- 1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so ist der übrige Teil der Satzung dennoch gültig.

§ 14

Schlußbestimmungen

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften des BGB ergänzend Anwendung.

§ 15

Inkrafttreten

- 1) Die geänderte Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung des Bergbauvereins am 12.März 2007 beschlossen.
Diese Satzung tritt mit der Registrierung beim Amtsgericht Strausberg in Kraft.

Zwickirsch
Vorsitzender

Burczik
Stellvertreter

Mathes
Schatzmeister